

Personals in anderen Wirtschaftsbereichen. In diesen Empfehlungen sind besondere Maßnahmen festzulegen, die ein weiteres Anwachsen des Verwaltungspersonals und des Betriebsschutzes verhindern bzw. eine Reduzierung gewährleisten.

§ 2

Als staatliche Aufgaben für die Betriebe und Einrichtungen gelten nur die in Anlage 1 aufgeführten Kennziffern sowie die im § 1 Absätze 2 und 3 festgelegten zusätzlichen Aufgaben.

§ 3

(1) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind berechtigt, bei der Aufteilung der staatlichen Aufgaben im Rahmen des Arbeitskräfteplanes eine Reserve im Lohnfonds und in der Anzahl der Arbeitskräfte bis zu 1 % zu bilden. Das gilt nicht für Haushaltsorganisationen.

(2) Die Leiter der zentralen Organe* der staatlichen Verwaltung können dieses Recht ganz oder teilweise auf die Leiter der Hauptverwaltungen bzw. Leiter nachgeordneter zentraler Dienststellen übertragen.

II.

Ausarbeitung der betrieblichen Arbeitskräftepläne für 1957 und Maßnahmen zu ihrer Erfüllung

§ 4

(1) Die betrieblichen Arbeitskräftepläne werden auf der Grundlage der übergebenen staatlichen Jahresaufgaben für 1957 voll verantwortlich durch die Leiter der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen bestätigt. Die Betriebe sind verpflichtet, der zuständigen Hauptverwaltung bzw. übergeordneten Dienststelle den betrieblichen Arbeitskräfteplan für 1957 zu übergeben.

(2) Bei begründeten Abweichungen der Jahresaufgaben in den Betriebsplänen gegenüber den staatlichen Jahresaufgaben (auf Grund von Lohnerhöhungen infolge Aufhebung der Ortsklassen C und D sowie durch Übernahme von Einrichtungen der Berufsausbildung) kann die Hauptverwaltung eine entsprechende Veränderung der staatlichen Aufgaben der Betriebe vornehmen. In den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion dürfen solche Veränderungen nur in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan vorgenommen werden. Die auf dieser Grundlage erfolgenden Korrekturen der staatlichen Aufgaben für die Betriebe und Einrichtungen sind bis zum 28. Februar 1957 abzuschließen.

§ 5

(1) Die Betriebspläne werden auf Grund der von den Ministerien und Hauptverwaltungen herausgegebenen methodischen Anleitungen ausgearbeitet.

(2) In den Betriebsplänen — Planteil Arbeitskräfte — der Bereiche der materiellen Produktion sind die Anzahl und der Lohnfonds des Personals für die Berufsausbildung vergleichbar in den Jahren 1956 und 1957 im nichtindustriellen bzw. sonstigen Personal wie folgt auszuweisen:

Personal für Berufsausbildung, gesamt
darunter: Lehrlinge,
Ausbildungspersonal für die praktische
Berufsausbildung,
Lehrer.

Eine Änderung der Beschäftigtenkataloge ist in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorzunehmen. Die entsprechende Korrektur der betrieblichen Arbeitsunterlagen für die Planung und Abrechnung ist ebenfalls sicherzustellen. Die Zu-

ordnung des Personals für die Berufsausbildung ist wie vorstehend für die Betriebe aller Wirtschaftsbereiche der materiellen Produktion zu ändern unabhängig davon, ob die Finanzierung der Berufsausbildung aus dem Staatshaushalt oder aus betrieblichen Mitteln erfolgt. Für Betriebsberufsschulen, die direkt den Hauptverwaltungen bzw. zentralen Staatsorganen unterstellt sind, wird die gleiche Nomenklatur angewandt. Die direkt unterstehenden Betriebsberufsschulen werden ab 1957 durch die Ministerien und Hauptverwaltungen nicht mehr als sonstige Einrichtungen, sondern als Betriebe erfaßt.

§ 6

(1) Die Betriebe und Einrichtungen arbeiten ihren detaillierten Arbeitskräfteplan auf der Grundlage der übergebenen staatlichen Jahresaufgaben aus.

(2) Da in den an die Betriebe und Einrichtungen übergebenen staatlichen Aufgaben die Lohnerhöhung für die Aufhebung der Ortsklassen C und D sowie die Anzahl und der Lohnfonds für die Beschäftigten in der theoretischen Berufsausbildung nicht enthalten sind, ist bei der Ausarbeitung der betrieblichen Arbeitskräftepläne wie folgt zu verfahren:

- a) Die Lohnerhöhung für die Aufhebung der Ortsklassen C und D ist auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Entlohnung in den Betriebsplan mit einzubeziehen.
- b) Anzahl und Lohnfonds der Beschäftigten in den Betriebsberufsschulen und Lehrlingswohnheimen (theoretische Berufsausbildung) werden protokolларisch von den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, übernommen und in den betrieblichen Arbeitskräfteplan eingearbeitet.

§ 7

(1) Der Lohnfonds für die Beschäftigten der theoretischen Berufsausbildung wird gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 25. Oktober 1956 über die Finanzierung und Abrechnung der Kosten der Berufsausbildung der Lehrlinge in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 1149) bereitgestellt

(2) Die Anzahl der Assistenten sowie deren Lohnfonds in den Bereichen der materiellen Produktion werden nicht in den betrieblichen Arbeitskräfteplan einbezogen und gesondert abgerechnet. Die Ministerien fordern entsprechend der Inanspruchnahme des Lohnfonds für Assistenten durch die Betriebe die Mittel beim Ministerium der Finanzen an.

§ 8

(1) Die Anzahl der Arbeitskräfte ist personenmäßig (nach dem Listenprinzip) in den Plan aufzunehmen. Bei Einsatz von Halbtags- bzw. stundenweise Beschäftigten in den Betrieben und Einrichtungen kann die Anzahl der Arbeitskräfte überschritten werden, wenn gesichert ist, daß der Gesamtlohnfonds eingehalten wird.

(2) Für die stundenweise bzw. Halbtagsbeschäftigung im Handel bleiben die für 1956 angewandten methodischen Richtlinien auch für 1957 bestehen.

§ 9

Die Aufgliederung der staatlichen Jahresaufgaben auf Quartale (nur in den Bereichen der materiellen Produktion) und auf die einzelnen Beschäftigtengruppen ist von den Betrieben in Übereinstimmung mit dem Produktions- und Finanzplan bzw. von den Einrichtungen in Übereinstimmung mit dem Haushalts- und Stellenplan in eigener Verantwortung vorzunehmen.